

Hinweise zur Deklarationsanalyse im Nachweisverfahren

Stand: 02/2020

Der Abfallerzeuger bzw. Einsammler hat gem. § 3 Abs. 2 NachwV das Deckblatt EN (DEN) und die Verantwortliche Erklärung (VE) mit der dazugehörigen Deklarationsanalyse (DA) im elektronischen Verfahren zu erstellen und zu signieren.

Für die DA, die Bestandteil der VE ist, wird inhaltlich kein formaler Aufbau und Mindestumfang mehr vorgeschrieben. Sie enthält, soweit sie nicht verzichtbar ist (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV), die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme sowie die angewendeten Analyseverfahren.

Im elektronischen Verfahren werden die Angaben aus den Formblättern nach Anlage 1 NachwV als strukturierte Nachrichten im XML-Format übermittelt. Abweichend von den entsprechenden Vorgaben für die Formblätter können für eine DA auch andere elektronische Formate wie XML, z. B. Microsoft Word oder Adobe PDF, verwendet werden.

Deklarationsanalysen im PDF-Format werden von uns generell akzeptiert, ohne dass es einer vorherigen Abstimmung mit uns bedarf. Die Zustimmung der NGS ist allerdings bei der Verwendung anderer Formate zwingend erforderlich.

Die Angaben zur DA sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und in jedem Falle als notwendiger Bestandteil der VE dem elektronischen Nachweis als Anhang beizufügen und mit der VE zusammen zu signieren.

Für das Einbinden einer Abfallbeschreibung (AB) in die elektronische Form gelten die gleichen Grundsätze.

Informationen zur DA finden Sie auch in der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren LAGA M27 vom 30.09.2009 (z. B. Nr. 4.1.2.2 – RN 120; Ausfüllhinweise: Anhang A, Nr. 3), die Sie auf unserer Homepage [herunterladen](#) können.

Zum praxisgerechten Vollzug wird die NGS bei der Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen weiterhin folgende Prinzipien anwenden:

1. Allgemeines

1.1 Deklarationsanalyse

In der Regel ist die DA nicht zur Unterscheidung gefährlicher Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen erforderlich, da die Einschlüsselung bereits erfolgt ist. Die NGS akzeptiert daher eine DA unter Berücksichtigung der für spezielle Abfälle charakteristischen Schadstoffparameter nach Maßgabe der Eingangskriterien der vorgesehenen Abfallbehandlungsanlage. Die Werte der DA sind durch entsprechende Analytik zu bestimmen, sofern die Werte sich nicht gesichert aus anderen Unterlagen, z. B. Sicherheitsdatenblättern oder Produktbeschreibungen, ergeben.

1.2 Abfallbeschreibung

Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV ist anstelle der DA eine Abfallbeschreibung mit Angaben zur Charakterisierung des Abfalls möglich (siehe nachfolgend Nr. 2.2). Diese müssen beinhalten:

- Entsprechende Angaben zum Entstehungsprozess bzw. zu den Abfallanfallstellen sowie ggfs. zur Vorbehandlung und/oder
- Angaben zur Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls, z. B. durch eine Grenzwertliste.

Beispiele für Abfallbeschreibungen im PDF-Format sind als **Anlagen 1 und 2** beigelegt (Beiblatt Ölhaltige Betriebsmittel AVV 150202 und Beiblatt Altholz Kategorie IV).

Weitere Beispiele für Abfallbeschreibungen finden Sie auf unserer [Homepage](#) unter „Muster für Abfallbeschreibungen“.

2. Einzel-Entsorgungsnachweise (EN)

2.1 Fälle, in denen stets eine DA vorzulegen ist:

Eine DA ist zur Zuweisung oder Behördenbestätigung von Entsorgungswegen zwingend erforderlich

- a) bei Abfällen aus der Altlastensanierung, Boden und Bauschutt,
- b) bei Abfällen des AVV-Kapitels 19,
- c) in allen Einzelfällen, in denen relevante Schadstoffbelastungen oder besonders gefährliche Inhaltsstoffe zu erwarten sind (z. B. PCB-haltige Trafos, PAK-haltige Materialien, POP-haltige Abfälle oder solche mit kanzerogenen, giftigen oder sehr giftigen Inhaltsstoffen),
- d) in allen Einzelfällen, in denen die Entsorgungsmöglichkeiten des Abfalls noch nicht geklärt sind.

Unberührt bleiben im Übrigen die Verpflichtungen zur weiteren Deklaration der Abfälle, die sich aus anderen, spezielleren Rechtsvorschriften ergeben (z. B. § 8 DepV)

2.2 Fälle, in denen ersatzweise eine Abfallbeschreibung vorgelegt werden kann:

Die Ausnahmen, wann eine Deklarationsanalytik nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV entbehrlich ist, sind in der Vollzugshilfe LAGA M 27 (s. o.) konkretisiert.

Entbehrlich ist eine Deklarationsanalyse (im Sinne von Deklarationsanalytik) in der Regel dann, wenn

- bereits die Abfallbezeichnung selbst den Abfall hinreichend charakterisiert (zum Beispiel Leuchtstoffröhren, Abfallschlüssel 200121*),
- das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt, oder im Fall der Vorbehandlung die Art der Vorbehandlung angegeben werden und sich aus diesen Angaben die Art, Beschaffen-

- heit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die grundlegende Charakterisierung im Nachweisverfahren erforderlichen Maße ergeben,
- durch Herstellerangaben (zum Beispiel Stoffdatenblätter) die für das Nachweisverfahren erforderliche grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorliegt,
 - bei der Entsorgung aus Zwischenlagern (wie insbesondere auch bei der Sammelentsorgung) die Zusammensetzung des Abfalls vor seinem Anfall aus objektiven Gründen nicht analysiert werden kann und die grundlegende Charakterisierung durch Angabe von Maximalgehalten der für den Entsorgungsweg relevanten Schadstoffe erfolgt (die Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der Maximalwerte erfolgt dann in der Entsorgungsanlage),
 - eine solche aus sonstigem Grund keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls verspricht (z. B. bei asbest-faserhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus künstlichen Mineralfasern [KMF]).

Beispiele für Abfallbeschreibungen siehe Nr. 1.2.

3. Sammel-Entsorgungsnachweise (SN)

Auch hier ist stets eine „Deklarationsanalyse/ersatzweise Abfallbeschreibung“ erforderlich. Die Grundsätze nach Nr. 2.2 gelten entsprechend.

In Fällen, in denen der Abfallschlüssel durch seine Bezeichnung ein breites Spektrum von z. T. unterschiedlichen Abfällen zulässt (z. B. 170204*), ist – wie schon bisher praktiziert – zur Einhaltung der Voraussetzungen für eine Sammelentsorgung nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 NachwV eine Einschränkung des SN vorzunehmen (in dem genannten Beispiel z. B. auf „Holz, das gefährliche Stoffe ...“). Weitere Beispiele sind die Abfallschlüssel 060404* (z. B. Einschränkung auf „Thermometerbruch“ oder „Quecksilber-Schalter“), 160507* (z. B. Einschränkung auf „Feuerlöschpulverreste der Klassen ...“) oder 170303* (z. B. Einschränkung auf „Dachpappe“ oder „Teerkork“).

4. Bestätigungen anderer Behörden

Bei Nachweiserklärungen ohne DA aus anderen Bundesländern geht die NGS davon aus, dass die Prüfung, ob die Entsorgung ordnungsgemäß (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 NachwV) und im Falle der Lagerung, ob die weitere Entsorgung durch Entsorgungsnachweise bereits festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 NachwV), vom Grundsatz her durch die Entsorgerbehörde durchgeführt wurde. Soweit eine Andienungspflicht besteht oder dies geprüft wird, kann die NGS jedoch zum Nachweis der Zuweisungskriterien (§ 16a Abs. 1 NAbfG) oder zur Klärung der Frage, ob eine Beseitigung oder Verwertung vorliegt, ergänzende Angaben, z. B. Deklarationsanalysen, verlangen.

Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger.

Nr. / PZ*
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN
zu den Nachweiserklärungen

Ersterstellung

Änderung/Ergänzung

Weitere Angaben

Anzugeben sind die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und Analyseverfahren, soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

**AVV 150202* - Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
hier: ölhaltige Betriebsmittel**

Es handelt sich um Betriebsmittel aus Reparatur- und Wartungsarbeiten in KFZ-Werkstätten, die durch Öle und/oder Fette verunreinigt sind: z.B. Putzlappen, Vliese, Zellstofftücher, Dichtungen, Kraftstofffilter, Handschuhe.

*) Prüfziffer

